

# Statuten

## des Vereins Life Science Cares Switzerland mit Sitz in Zürich

### I. Grundlagen

#### Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen "Life Science Cares Switzerland" besteht auf unbestimmte Dauer ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

#### Artikel 2 – Vereinszweck

Der Verein bezweckt für sozial benachteiligte Personen in der Schweiz:

- die Bekämpfung von Armut und sozialer Ungleichheit;
- die Sicherstellung der Deckung von Grundbedürfnissen und des Zugangs zu gesundheitlicher Vorsorge und Pflege;
- die Gewährleistung des Zugangs zu Bildung im Bereich der Life-Science durch Aufzeigen von Möglichkeiten; und
- die Schaffung von Perspektiven und Arbeitsmöglichkeiten in der Life-Science-Industrie.

Der Verein hat rein gemeinnützigen Charakter und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

#### Artikel 3 – Mittel zur Zweckerfüllung

Die Mittel des Vereins ergeben sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen;
2. Freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern;
3. Beiträgen von Gönnern;
4. Spenden von natürlichen und juristischen Personen;
5. Erträgen aus dem Vereinsvermögen; und
6. allfälligen anderen geeigneten Finanzierungsquellen.

#### Artikel 4 – Mitglieder- und Gönnerbeiträge

Die Vereinsversammlung legt die Höhe der Mitglieder- und der Gönnerbeiträge fest.

PA  
10

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 5 – Mitgliederarten

Der Verein hat die folgenden zwei Kategorien von Mitgliedschaften:

- Ordentliche Mitglieder; und
- Ausserordentliche Mitglieder

#### **Ordentliche Mitglieder:**

Die ordentliche Mitgliedschaft richtet sich in erster Linie an Unternehmen der Life-Science-Industrie sowie an natürliche Personen. Ordentliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Natürliche Personen sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Die ordentlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten gemäss diesen Statuten und bilden die Vereinsversammlung.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er informiert die Vereinsmitglieder einmal jährlich über den Stand der ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliedschaft bleibt bis zum Erlöschen nach Artikel 6 bestehen.

#### **Ausserordentliche Mitglieder:**

Die ausserordentliche Mitgliedschaft richtet sich an natürliche Personen und steht Vertretern der Führungsebene oder Standortleitern der Life-Science-Industrie offen. Ausserordentliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Gönnerbeitrag. Sie bilden den Beirat und haben die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 23.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er informiert die Vereinsmitglieder einmal jährlich über den Stand der ausserordentlichen Mitglieder. Die Mitgliedschaft bleibt bis zum Erlöschen nach Artikel 6 bestehen.

### Artikel 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.

### Artikel 7 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein suspendiert oder ausgeschlossen werden, unter anderem bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

## III. Organisation des Vereins

### Artikel 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsleitung;
- der Beirat; und
- die Revisionsstelle.

#### **Artikel 9 – Protokolle**

Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

Die oder der Vorsitzende sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam.

Das Protokoll enthält mindestens:

1. die Sitzungsart (Vereinsversammlung oder Vorstandssitzung),
2. das Datum der Sitzung,
3. die Feststellung über die Anzahl anwesender beziehungsweise abwesender Personen,
4. den Namen der oder des Vorsitzenden,
5. den Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers,
6. die Beschlüsse.

#### **A. Die Vereinsversammlung**

##### **Artikel 10 – Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der ordentlichen Vereinsmitglieder.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

1. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder, sofern ein wichtiger Grund vorliegt;
2. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
4. Abnahme des Geschäftsberichts des Vorstands und der Jahresrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Genehmigung des Vereinsbudgets;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins; und
9. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen.

RA 10

## **Artikel 11 – Einberufung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich statt.

Die Vereinsversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand einberufen. Bei Dringlichkeiten kann die Vereinsversammlung auch kurzfristig einberufen werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Ein Fünftel der Mitglieder können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge verlangt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstands und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung und auf Wahl der Revision infolge Begehrens eines Vereinsmitglieds.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## **Artikel 12 – Durchführung**

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische oder hybride Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass der Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen wird.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

## **Artikel 13 – Universalversammlung**

Sämtliche Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Mitglieder anwesend sind.

## **Artikel 14 – Vorsitz**

Der Vorstand bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz der Vereinsversammlung führt. In der Regel ist dies die Präsidentin oder der Präsident.

Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wählt die Vereinsversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden.

### **Artikel 15 – Beschlussfassung**

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **B. Der Vorstand**

### **Artikel 16 – Vorstand**

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.

In die Kompetenz des Vorstands fallen insbesondere:

1. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks;
2. Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung;
3. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
4. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
5. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
6. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
7. Verwaltung des Vereinsvermögens;
8. Wahl und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung des Vereins betrauten Personen; und
9. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss der Mitglieder des Beirats nach Artikel 23 (ausserordentliche Mitglieder).

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

PA 10

Eine allfällige Haftung von Vorstandsmitgliedern für Pflichtverletzungen ist auf jeden Fall auf Fälle von Absicht oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### **Artikel 17 – Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf unbestimmte Dauer. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

#### **Artikel 18 – Konstituierung und Vertretung**

Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien und können weiteren Personen Zeichnungsberechtigungen erteilen.

Der Vorstand kann Komitees bilden und diesen gewisse Aufgaben übertragen.

#### **Artikel 19 – Vergütung**

Der Vorstand ist ausschliesslich ehrenamtlich tätig.

#### **Artikel 20 – Geschäftsleitung**

Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine Geschäftsleitung übertragen.

Der Vorstand legt die Aufgaben und Pflichten der Geschäftsleitung fest und kann entsprechende Verträge eingehen oder genehmigen.

#### **Artikel 21 – Einberufung**

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin, der Geschäftsleitung oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Bei Dringlichkeiten kann der Vorstand auch kurzfristig einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

#### **Artikel 22 – Beschlussfassung**

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder telefonisch zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert das Mehr sämtlicher Vorstandsmitglieder.

PA

## **C. Der Beirat**

### **Artikel 23 – Beirat**

Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen den Verein in fachlichen und strategischen Fragen und fördern den Vereinszweck durch ihre Kenntnisse, Erfahrungen und ihre Verbundenheit zum Zweck und den Zielen des Vereins. Sie stehen dem Vorstand und auch den anderen Organen des Vereins beratend zur Seite, haben aber keine Entscheidungskompetenz. Mitglieder des Beirats können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder des Beirats leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung des Vereins, indem sie Gönnerbeiträge entrichten, die für die Unterhalts- und Personalkosten des Vereins verwendet werden.

Der Beirat organisiert sich selbst. Er erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht über seine Tätigkeit.

Der Beirat ist ausschliesslich ehrenamtlich tätig.

## **D. Die Revision**

### **Artikel 24 – Revision**

Vorausgesetzt, dass nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dieser Bestimmung entgegenstehen, führt die von der Vereinsversammlung gewählte Revisionsstelle jährlich eine eingeschränkte Revision durch, sofern die Vereinsversammlung nicht beschliesst, dass die Buchführung ordentlich geprüft werden muss oder auf eine Revision verzichtet wird. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 25 – Mitteilungen**

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail, Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Einberufungen der Vereinsversammlung gelten als Mitteilungen.

### **Artikel 26 – Jahresrechnung**

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

Der Vorstand bestimmt über das Rechnungsjahr und allfällige Rechnungslegungsgrundsätze.

### **Artikel 27 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

RA

## **Artikel 28 – Auflösung**

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Die Vereinsversammlung kann besondere Liquidatorinnen und Liquidatoren wählen. Die Liquidatorinnen und Liquidatoren führen dann die Liquidation anstelle des Vorstands durch.

Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, führen die Liquidatorinnen und Liquidatoren je Einzelunterschrift; dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied ausdrücklich zur Liquidatorin zum Liquidator bestimmt wird.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Wenn möglich, sollen die Mittel dem Schweizerischen Roten Kreuz zukommen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

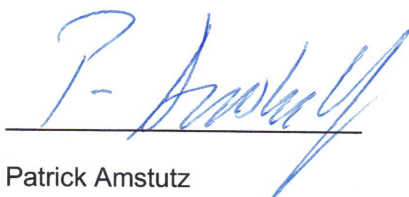
PA 10



## V. Genehmigung und Inkrafttreten

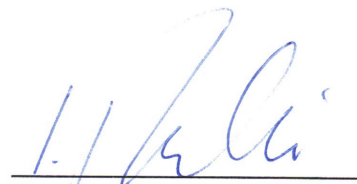
Diese Statuten sind am 12. April 2024 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Zürich, 12. April 2024



Patrick Amstutz

Vorsitzender der Gründungsversammlung



Isabel Dalli

Protokollführerin